

Stadt Dübendorf

Geschäftsreglement der Freiraumkommission der Stadt Dübendorf

vom 19. Mai 2022



INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	Organisation der Freiraumkommission.....	3
	Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung.....	3
	Art. 4 Präsidium.....	3
	Art. 5 Mitglieder	3
	Art. 6 Sekretariat.....	3
	Art. 7 Konstituierung	4
	Art. 8 Geschäftsführung.....	4
III.	Aufgaben und Kompetenzen der Freiraumkommission.....	4
	Art. 9 Aufgaben	4
	Art. 10 Beratende Tätigkeit.....	5
	Art. 11 Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder.....	5
	Art. 12 Finanzkompetenzen	5
IV.	Weitere Bestimmungen	5
	Art. 13 Entschädigung	5
	Art. 14 Kommunikation	5
	Art. 15 Selbsteintritt	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 16 Inkrafttreten.....	5

Geschäftsreglement der Freiraumkommission der Stadt Dübendorf

(vom 19. Mai 2022, gültig ab 1. Juli 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat eine beratende Freiraumkommission ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

² Es enthält Bestimmungen betreffend:

- a) Organisation der Freiraumkommission,
- b) Befugnisse und Aufgaben der Freiraumkommission,
- c) Aufsicht über die Freiraumkommission und die Gemeindeangestellten.

II. Organisation der Freiraumkommission

Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Die Freiraumkommission besteht aus dem Stadtpräsidium, einem weiteren Mitglied des Stadtrats, der Beauftragten öffentlicher Raum sowie mindestens einem weiteren Verwaltungsmitarbeitenden aus den Fachgebieten Stadtplanung, Sicherheit oder Tiefbau.

² Die Freiraumkommission zieht fallweise Verwaltungsmitarbeitende aus den Fachgebieten Stadtplanung, Sicherheit oder Tiefbau bei, sofern diese nicht ein ständiges Mitglied in der Kommission stellen. Zudem kann sie fallweise Verwaltungsmitarbeitende aus den Bereichen Bildung, Gesellschaft und Jugend, Liegenschaften beiziehen. Diese Vertretungen haben in der Freiraumkommission nur beratende Stimme.

² Die Freiraumkommission kann für Fragestellungen, die ein spezielles Fachwissen erfordern, Experten beiziehen.

Art. 4 Präsidium

¹ Präsidentin oder Präsident der Freiraumkommission ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

² Das Präsidium wird im Verhinderungsfall durch das zweite der Kommission angehörende Stadratsmitglied vertreten.

Art. 5 Mitglieder

Der Stadtrat bestimmt, wer aus seinen Reihen nebst dem Stadtpräsidium Mitglied der Freiraumkommission ist. Die übrigen Mitglieder der Freiraumkommission werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitungen für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

Art. 6 Sekretariat

Das Sekretariat wird durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten öffentlicher Raum geführt.

Art. 7 Konstituierung

Die Freiraumkommission wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Stadtrats gebildet.

Art. 8 Geschäftsführung

¹ Die Freiraumkommission tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, in der Regel vier- bis sechsmal jährlich. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Sekretariat zu entschuldigen.

³ Die Freiraumkommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

⁴ Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

⁵ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Sitzungen der Freiraumkommission ein Beschlussprotokoll nach den Standards der Stadtverwaltung.

III. Aufgaben und Kompetenzen der Freiraumkommission

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Freiraumkommission beurteilt für den Stadtrat Fragen- und Problemstellungen im Zusammenhang mit öffentlichen und privaten Freiräumen innerhalb des Stadtgebietes.

² Sie unterstützt den Stadtrat beim Erreichen der Ziele des Freiraumkonzepts, prüft die Stossrichtung der Massnahmen des Konzepts regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit und nimmt neue gesellschaftliche Entwicklungen auf.

³ Die Freiraumkommission unterstützt den Stadtrat beim Ziel, die Freiräume so zu gestalten und zu pflegen, dass diese zur Identifikation der Bevölkerung mit der Stadt beitragen, dass sie die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung fördern und ihre Rolle als soziale Spiel- und Begegnungsorte erfüllen können.

⁴ Sie berät den Stadtrat in gesellschaftlichen Fragen, die eine Relevanz für das Zusammenleben der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen im öffentlichen Raum haben.

⁵ Die Freiraumkommission koordiniert Fragen- und Problemstellungen aus dem öffentlichen und privaten Freiraum mit anderen Gremien oder Verwaltungsabteilungen der Stadt Dübendorf.

Art. 10 Beratende Tätigkeit

¹ Die Freiraumkommission berät den Stadtrat auf konkrete Fragen- und Problemstellungen aus dem Aufgabengebiet. Sie lässt dem Stadtrat ihre Stellungnahme/ Beurteilung gemäss den Terminvorgaben nach Auftragserteilung zugehen.

² Die Freiraumkommission kann auch selbst tätig werden und auf verwaltungs- oder kommissionsinterne Hinweise eine Stellungnahme zu einem besonderen Freiraumproblem zuhanden des Stadtrates abzuliefern.

³ Der Stadtrat ist nicht an die Empfehlungen der Freiraumkommission gebunden und entscheidet nach eigenem Gutdünken.

Art. 11 Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder

Die Freiraumkommission kann einzelne Mitglieder mit Sonderabklärungen, Bearbeitung von bestimmten Fachfragen, Detailprüfungen von Unterlagen oder ergänzenden Abklärungen beauftragen.

Art. 12 Finanzkompetenzen

Die Freiraumkommission hat folgende Finanzkompetenzen:

Der Ausgabenvollzug

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 13 Entschädigung

Für die Sitzungsdauer werden die Kommissionsmitglieder gemäss Entschädigungsverordnung entschädigt.

Art. 14 Kommunikation

Die Freiraumkommission tritt gegenüber der Öffentlichkeit nicht kommunikativ in Erscheinung. Ihre Beurteilungen sind nicht öffentlich.

Art. 15 Selbsteintritt

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Stadtrat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf das gleiche Datum werden alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Freiraumkommission der Stadt Dübendorf wurde am 19. Mai 2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold
Stadtpäsident

Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.